



Teil des AMA-Gütesiegel-Programms
MILCH UND MILCHPRODUKTE

Für Teilnehmer mit der Angabe
der Herkunftsregion Österreich



AMA-GÜTESIEGEL-RICHTLINIE
(AMA-Produktionsbestimmungen)

HALTUNG VON KÜHEN

mit den freiwilligen Modulen

- + Tierhaltung plus
- + Heumlich
- + Almmilch/Alpmilch
- + Q^{plus}-Kuh
- + gentechnikfreie Fütterung
- + Bergerzeugnis

Version 2024 ENTWURF

HINWEIS: Änderungen im Text sind *kursiv* dargestellt.

Teilweise sind zu Vergleichszwecken Ausschnitte der AMA-GS-RL „Haltung von Kühen“, Version 2022, angeführt. Diese sind grau hinterlegt.

Anmerkungen zu den Änderungen sind stets in folgender Weise dargestellt und kein Teil der Richtlinie:

→ Anmerkung XYZ

ENTWURF

Kapitel A

Punkt 4

Unterpunkte 4.1 und 4.2. (Seite 19)

- ➔ Gentechnikfreie Fütterung wurde neu eingefügt
- ➔ Anforderungen an Futtermittel, die Soja enthalten bzw. aus Soja bestehen, wurden neu eingefügt.

4.1 Gentechnikfreie Fütterung

Bei Kühen, deren Milch an AMA-Gütesiegel Milchverarbeitungsbetriebe geliefert wird, sind die Anforderungen des freiwilligen Moduls „gentechnikfreie Fütterung“ dieser Richtlinie einzuhalten.

4.2 Zukauf von Futtermitteln

Beim Zukauf von Einzel- und Mischfuttermitteln ist darauf zu achten, dass die Futtermittel mit „pastus⁺ AMA-Gütesiegel tauglich“ gekennzeichnet sind und die Hersteller und Händler am Futtermittel-Qualitätssicherungsprogramm pastus⁺ teilnehmen.

Die Kennzeichnung von Futtermitteln (auf Futtermittelsäcken oder Sackanhängern, Lieferscheinen bzw. Rechnungen) erfolgt als Grafik oder Text:

pastus ⁺	AMA-Gütesiegel tauglich
---------------------	-------------------------

„pastus+ AMA-Gütesiegel tauglich“

Zusätzliche Anforderungen an Futtermittel, die Soja enthalten bzw. aus Soja bestehen

Im AMA-Gütesiegel-Programm darf nur Soja eingesetzt werden, der aus zertifizierter entwaldungsfreier Produktion stammt. Mit dem Zukauf „pastus+ AMA-Gütesiegel tauglich“ gekennzeichnete Futtermittel ist der Einsatz von entwaldungsfreien Futtermitteln gewährleistet. In „pastus+ AMA-Gütesiegel tauglich“ gekennzeichneten Futtermitteln darf nur entwaldungsfreie Soja eingesetzt werden.

Werden Betreiber von fahrbaren Mahl- und Mischanlagen zur Herstellung von Futtermitteln beauftragt, müssen diese ebenfalls gemäß pastus⁺ bei der AMA-Marketing registriert sein. Davon ausgenommen sind mobile Mischeinrichtungen mit integrierter Verteileinrichtung (TMR-Mischer), die lokal zum Herstellen von Futtermischungen eingesetzt werden.

Alle für pastus⁺ zugelassenen Futtermittellieferanten und fahrbaren Mahl- und Mischanlagen sind auf www.pastus.at gelistet.

Raufuttermittel (Grassilage, Maissilage, Heu, Gärheu und Stroh) dürfen auch ohne pastus⁺-Zertifizierung von Händlern zugekauft werden.

Erntetätigkeiten bei Futtermitteln unterliegen keiner Zertifizierungspflicht. Weitergehende Verarbeitungsschritte durch Dritte, welche einen wesentlichen Eingriff in Struktur, Zusammensetzung oder Beschaffenheit des Futtermittels darstellen, bedürfen einer pastus⁺-

Zertifizierung. Eine Trocknung im direkten Verfahren (der Abgasstrom kommt mit dem Trockengut in Berührung) ist jedenfalls zertifizierungspflichtig.

Web

Ein Merkblatt, welche Verarbeitungsschritte durch Dritte einer Zertifizierungspflicht unterliegen, ist unter www.amainfo.at/teilnehmer/landwirtschaft zu finden.

Kapitel B

Punkt 5 (Seite 23)

➔ neue Mindestanforderung für Tiere in Anbindehaltung

2. Tierhaltung/Tierschutz

Die Tiere sind so zu halten, dass vor allem folgende Punkte in einer den Bedürfnissen der Tiere angemessenen Art und Weise umgesetzt werden:

- Platzangebot
- Bewegungsfreiheit
- Bodenbeschaffenheit
- bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen
- Klima in den Stallungen
- Licht- und Temperaturverhältnisse
- Betreuung und Ernährung
- Möglichkeit für Sozialkontakt



Selbstevaluierung Checkliste Rinder

Für die Eigenkontrolle der Tierschutzbestimmungen hat das BMSGPK ein „Handbuch Rinder“ und eine „Checkliste Rinder“ erstellt. Damit erhält der Tierhalter die Möglichkeit, sich über die rechtlichen Bestimmungen zu informieren. Wir empfehlen, die Checkliste „Selbstevaluierung – Tierschutz Rinder“ in regelmäßigen Abständen auszufüllen.

Die Unterlagen stehen unter www.tierschutzkonform.at zur Verfügung.

Kombinationshaltung

Die Anbindehaltung mit Weide/Auslauf/sonstiger Bewegungsmöglichkeit an weniger als 90 Tagen pro Jahr ist im AMA-Gütesiegel-Programm Milch ab 1.1.2024 nicht mehr zulässig. Die Anbindehaltung mit Weide/Auslauf/sonstiger Bewegungsmöglichkeit an mehr als 90 Tagen pro Jahr ist weiterhin zulässig.

Kapitel C

Punkt 2 (Seite 30 bis 33)

→ neues freiwilliges Modul mit höheren Anforderungen an die Tierhaltung

2. Modul „Tierhaltung plus“

2.1. Ziele

Das freiwillige Zusatzmodul „Tierhaltung plus“ baut auf der Basisrichtlinie auf und regelt zusätzliche Anforderungen an die Tierhaltung und die Fütterung am landwirtschaftlichen Betrieb. Dies ermöglicht Konsumentinnen und Konsumenten, die Produkte zu erkennen, bei denen über die rechtlichen Anforderungen hinausgehende höhere Tierhaltungsstandards auf den landwirtschaftlichen Betrieben umgesetzt werden.



2.2. Geltungsbereich

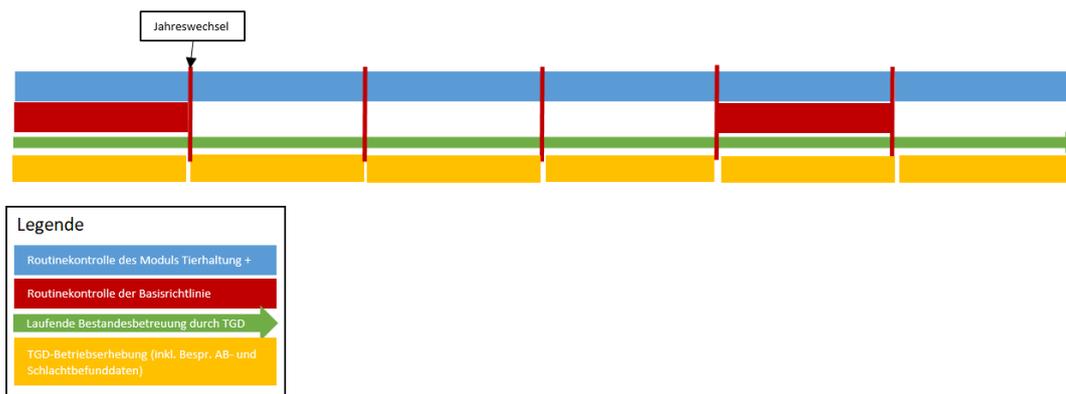
Die Anforderungen gelten für alle Kälber, weiblichen Jungrinder und Milchkühe (inkl. trockenstehender Kühe). Darüber hinaus sind bei allen am Hof gehaltenen landwirtschaftlichen Nutztieren die tierschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

2.3. Spezielle Kontroll- und Monitoringsystematik

Grundlage für die Kontrolle der Inhalte des Moduls „Tierhaltung plus“ ist die Kontrollsystematik der AMA-Gütesiegel-Basisrichtlinie gemäß Kapitel A 4. Diese Systematik bedingt, dass unabhängige Kontrollen durch externe Kontrollstellen mindestens einmal in vier Jahren stattfinden. Darüber hinaus werden die Inhalte dieses Moduls jährlich unangekündigt überprüft. Die unabhängigen Kontrollen des Moduls „Tierhaltung plus“ erfolgen, wie die Kontrollen der Basisrichtlinie, durch unabhängige, akkreditierte, externe Kontrollstellen. Bei Abweichungen erfolgt die Einforderung von Korrekturmaßnahmen in derselben Weise wie bei den Kontrollen der Basisrichtlinie.

Eine umfassende tierärztliche Bestandesbetreuung ist eine sehr gute Basis für die Aufrechterhaltung des Gesundheitszustandes der Nutztiere und somit auch für einen höheren Tierhaltungsstandard von wesentlicher Bedeutung. Aus diesem Grund erfolgt gemäß Punkt 4.4 ein laufendes Monitoring des Antibiotikaeinsatzes und von Schlachtbefunddaten sowie eine Rückmeldung an die Betriebe.

Eine Darstellung der verdichteten Kontrollsystematik sowie der tierärztlichen Bestandesbetreuung ist in folgender Abbildung zu finden:



Grundlage der Kontrollen sind die Checkliste sowie der Sanktionskatalog des Moduls „Tierhaltung plus“. Diese sind jeweils in aktueller Form auf www.amainfo.at öffentlich zugänglich. Darüber hinaus werden die tierhaltungsbedingten Anforderungen des Tierschutzgesetzes und der 1. Tierhaltungsverordnung mitgeprüft.

Die Kontrolle des freiwilligen Moduls „Tierhaltung plus“ kann mit den Kontrollen anderer Standards kombiniert werden, insbesondere auch mit jenen der AMA-Gütesiegel-Basisrichtlinie.

2.4. Spezielle Anforderungen

Teilnehmer an diesem Modul müssen zusätzlich zu den Anforderungen der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Haltung von Kühen“ („Basisrichtlinie“) die nachfolgend aufgezählten Anforderungen einhalten:

> Spezielle Haltungsanforderungen

Die Haltung der Tiere erfolgt in Laufställen. Dies kann entweder in Laufställen mit Liegeboxen erfolgen oder in anderen Laufstallsystemen. In Laufställen muss jedem Tier eine Liegebox zur Verfügung stehen. Bei Systemen ohne Liegeboxen muss die uneingeschränkt nutzbare Fläche bei Kühen über 350 kg mindestens 4 m², bei Kühen über 650 kg mindestens 4,5 m² und bei Kühen über 750 kg 5 m²/Tier betragen (Tiergewichte jeweils im Durchschnitt der Gruppe).

Auf Betrieben, bei denen keine Laufstallhaltung erfolgt, ist eine Kombinationshaltung zulässig. Dabei muss sichergestellt werden, dass an mindestens 120 Tagen pro Jahr ein zusammenhängender Zeitraum von mindestens zwei Stunden Zugang zu Alm, Weide, Auslauf oder sonstiger Bewegungsmöglichkeit (z.B. Bewegungsbucht) gewährleistet ist. Die Bewegungsfläche hat pro GVE mindestens 4,5 m² zu betragen und aus einer mindestens 16 m² großen, zusammenhängenden Fläche zu bestehen. Diese Anforderung kann auch durch Unterteilung der Herde in zeitlich gestaffelte Auslaufgruppen eingehalten werden.

Als Mindestmaße für Liegeboxen, Lauf- und Fressgänge sowie Anbindestände gelten die Anforderungen der 1. Tierhaltungsverordnung bzw. gleichwertige Regelungen in anderen Mitgliedsstaaten.

> **Scheuermöglichkeiten**

Bei Gruppenhaltung (im Laufstall bzw. bei Kombinationshaltung im Auslauf oder auf der sonstigen Bewegungsfläche) ist allen Tieren eine Scheuermöglichkeit (Scheuer-Kratz-Bürste) anzubieten. Dabei muss pro 60 Tiere mindestens eine Scheuermöglichkeit vorhanden sein. Auf Almen und Weiden ist dies nicht erforderlich.

> **Tierärztlicher Betreuungsvertrag mit dem Tiergesundheitsdienst**

Die aktive Teilnahme bei einem anerkannten Tiergesundheitsdienst (TGD) und einem TGD-oder vergleichbaren Programmen in anderen Mitgliedstaaten ist verpflichtend. Die TGD-Programme oder vergleichbare Programme anderer Mitgliedstaaten müssen Folgendes umfassen:

- ein Monitoring und Benchmarking des Antibiotikaeinsatzes und der Schlachtbefunddaten
- eine regelmäßige Übermittlung von Berichten über den Antibiotikaeinsatz und der Schlachtbefunddaten an die Betriebe
- tierärztlichen Betriebsbesuche/-erhebungen mit Handlungsempfehlungen für die Betriebe

Aus den regelmäßig übermittelten Berichten werden im Rahmen von tierärztlichen Betriebsbesuchen/-erhebungen Handlungsempfehlungen für die Betriebe abgeleitet. Die Handlungsempfehlungen sind von den Betrieben umzusetzen und werden bei den jährlichen Audits überprüft. Der Landwirt ist mitverantwortlich, dass die vorgegebenen Betriebserhebungen in den entsprechenden Abständen durchgeführt werden.

Darüber hinaus sind im Rahmen dieses Programmes mindestens einmal jährlich Schulungen zu absolvieren. Inhalt und Umfang werden von der mit der Umsetzung betrauten Organisation (z.B. TGD) festgelegt.

> **Monitoring der Eutergesundheit**

Gesunde Kühe sind die Voraussetzung für hochwertige Milch. Bei Kühen für die Milchproduktion ist daher ein laufendes Monitoring der Eutergesundheit erforderlich. Dabei darf der Mittelwert des Gehalts an somatischen Zellen in der Anlieferungsmilch im 3-Monats-Durchschnitt 200.000 Zellen/ml nicht überschreiten. Bei einem höheren Gehalt an Zellen/ml sind in Absprache mit dem Betreuungstierarzt Maßnahmen zu setzen.

Bei Betrieben, welche am freiwilligen Zusatzmodul Q^{plus}-Kuh der gegenständlichen Richtlinie teilnehmen, wird das Monitoring im Rahmen dieses Moduls umgesetzt.

> **Besondere Anforderungen an die Fütterung**

Die Anforderungen des freiwilligen Moduls „gentechnikfreie Fütterung“ dieser Richtlinie sind einzuhalten.

Es dürfen nur Futtermittel eingesetzt werden, die kein Palmöl und Palmkernöl sowie daraus hergestellte Fette als Zutat enthalten.

Zur Stärkung von regionalen Kreisläufen und Wertschöpfungsketten in der Milchproduktion sind bei der Fütterung der Kühe Getreide und Eiweißfuttermittel aus Europa einzusetzen (geerntet und verarbeitet in Europa).

Diese Anforderungen dienen insbesondere auch zu einem weiteren Ausbau der Nachhaltigkeit in der Milchproduktion.

2.5. Tierhaltung plus Außenklima



Betriebe die an „Tierhaltung plus Außenklima“ teilnehmen, müssen zusätzlich zu den oben angeführten Anforderung dieses Moduls folgende Kriterien umsetzen:

Die Haltung der Kühen erfolgt

- > in Laufställen und mindestens 120 Tagen pro Jahr mit jeweils sechs Stunden pro Tag Weide

oder

- > in Laufställen mit ganzjährig nutzbarem Laufhof (mindestens 3 m² pro Tier)

oder

- > in einem Offenfrontlaufstall.

Die Mindestflächen sind dabei:

- > Laufstall mit Liegeboxen – ein Liegeplatz pro Tier

oder

- > Laufställe ohne Liegeboxen: 5 m² pro Tier > 350 kg (Summe Liege- und Lauffläche) oder 1.000 m² Weidefläche pro Tier

Als Offenfrontstall (Außenklimastall) werden Ställe bezeichnet, bei denen mindestens 25 % der Außenhülle permanent geöffnet sind. Als Außenhülle zählen die Stallaußenwände ohne Stalldach. Bei extremen Witterungsverhältnissen können diese Öffnungen zeitlich begrenzt geschlossen werden. Dies ist mit dem jeweiligen Grund zu dokumentieren, z.B. Schneegestöber, Hagel, Starkregen, extreme Temperaturen, starke Winde und starke Sonneneinstrahlung.

ENTWURF